

Gemeinde Langdorf

Hauptstraße 8
94264 Langdorf
Tel.: 09921/9411-0
Fax: 09921/9411-20
E-Mail: poststelle@langdorf.de



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Montag, 18.03.2024
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	22:15 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Langdorf

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Englram, Michael

Gemeinderatsmitglieder

Dannerbauer, Michael
Ernst, Maximilian
Fischer, Ludwig
Kölbl, Manfred
Kraus, Sabine
Perl, Michael
Schiller, Wolfgang
Schönberger, Manuel
Schweikl, Michael
Spielbauer, Michael
Wenzl, Hans

Schriftführer

Hoidn, Andreas

Verwaltungsmitarbeiter

Lallinger, Gerhard

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderatsmitglieder

Koller, Andreas

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung von Sitzungsniederschriften
2. Bauantrag: Aufstockung einer bestehenden Gerätehalle in Schöneck
3. Aufstellung eines vorhabensbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "SO Freiflächen Photovoltaikanlage Paulisäge": Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
4. Klaffermühlweg: Teilweise Abstufung der Gemeindeverbindungsstraße zur Ortsstraße
5. Ringstraße Klaffermühlweg (Fl.Nr. 318/2): Widmung zur Ortsstraße
6. Bauhof: Asphaltierung der Außenanlagen
7. Neuvergabe von Hausnummern im Ortsteil Schwarzach: Antrag, erneute Beratung
8. Haushalt 2024 mit Finanzplan: Erlass der Haushaltssatzung
9. Haushaltskonsolidierungskonzept
10. Stabilisierungshilfebescheid für das Jahr 2019, Rückforderung: weiteres Vorgehen
11. Bericht des 1. Bürgermeisters
12. Anfragen

1. Bürgermeister Michael Englam eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung von Sitzungsniederschriften

Sach- und Rechtslage:

Die Sitzungsniederschrift vom 26.02.2024 wurde dem Gemeinderat vorgelegt.

Beschluss:

Die Sitzungsniederschrift vom 26.02.2024 wird ohne Einwände genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 (Enthaltungen: GR Schiller und GR Wenzl)

2 Bauantrag: Aufstockung einer bestehenden Gerätehalle in Schöneck

Sach- und Rechtslage:

Der Antragsteller möchte eine bestehende Gerätehalle in Schöneck aufstocken. Das Vorhaben liegt lt. Flächennutzungsplan im Dorfgebiet (MD) und ist damit bauplanungsrechtlich zulässig.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

3 Aufstellung eines vorhabensbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "SO Freiflächen Photovoltaikanlage Paulisäge": Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Sach- und Rechtslage:

Um die Errichtung einer Freiflächen Photovoltaikanlage in Bereich Paulisäge zu ermöglichen, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 09.05.2022 beschlossen einen vorhabensbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

In der Sitzung vom 17.04.2023 wurden die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden eingegangenen Stellungnahmen abgewogen und die Auslegung beschlossen. Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 27.04.2023 – 30.05.2023.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind in der beiliegenden Anlage ersichtlich.
Nachdem auch der entsprechende Durchführungsvertrag vom Gemeinderat genehmigt wurde,
kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Beschluss:

Nach Bekanntgabe des Inhalts der Stellungnahmen fasst der Gemeinderat der Gemeinde Langdorf folgende Beschlüsse:

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen lt. beiliegendem Abwägungsvorschlag, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird den Einwendungen und Anregungen der Träger öffentlicher Belange wie in der Anlage dargestellt entsprochen. Die übrigen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

2. Satzungsbeschluss:

Der vorhabensbezogene Bebauungsplan „SO Freiflächen Photovoltaikanlage Paulisäge“ mit integriertem Grünordnungsplan wird in der Fassung vom 08.01.2024 (o.g. Abwägungen berücksichtigt) als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

4 Klaffermühlweg: Teilweise Abstufung der Gemeindeverbindungsstraße zur Ortsstraße

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeindeverbindungsstraße Langdorf – Klaffermühle ist nicht in die ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse eingeordnet (Art. 3 Abs. 1 BayStrWG). Soweit eine Straße der falschen Straßenklasse zugeordnet ist, besteht eine Verpflichtung zur Umstufung (Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG).

Der Klaffermühlweg wurde als „Gemeindeverbindungsstraße“ Fl.Nr.: alt: 338, Gemarkung Langdorf, in seiner vollen Länge (620 Meter) gewidmet. Die Straße führt zu einem Einzelgehöft mit Nebengebäuden und zwei weiteren Wohngebäuden. Gruppen von Einzelanwesen oder sonstige Ansiedlungen bilden nur dann einen Gemeindeteil, wenn sie hinreichendes städtebauliches Gewicht haben (BayVGH, U. v. 17.09.1991/ BayVGH B. v. 31.07.1991).

Durch die Erschließung des Baugebietes „Klaffermühlweg“ ergibt sich eine zusammenhängende Bebauung in geschlossener Ortslage. Der Straßenabschnitt auf Fl.Nr. 62/1, 73/5, 73/6, 62, 343/5 Tfl., 318/2 Tfl. Gemarkung Langdorf, ist deshalb ab Beginn Abzweigung von Ortsstraße – Hauptstraße- Langdorf bei nordöstlicher Grundstücksgrenze Fl.Nr. 74/2 Gemarkung Langdorf, bis Ende Erschließung, d. h. süd-westliche Grundstücksgrenze der Flurnummer 318/2 Gemarkung Langdorf auf einer Länge von 244 m zur Ortsstraße abzustufen.

Die Abstufung wurde der zuständigen Straßenaufsichtsbehörde beim Landratsamt Regen mit Schreiben vom 16.11.2023 angezeigt. Die Straßenaufsichtsbehörde hat keine Erinnerung gegen die geplante Abstufung erhoben (Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Art. 61 BayStrWG).

Durch die Abstufung erfolgt kein Wechsel bei der Straßenbaulast oder bei den Nutzungsberechtigten.

Beschluss:

Die bestehende Gemeindeverbindungsstraße Langdorf-Klaffermühle wird gemäß Art. 7 Abs. 1 BayStrWG ab Beginn Abzweigung von Ortsstraße - Hauptstraße - Langdorf bei nordöstlicher

Grundstücksgrenze Fl.Nr. 74/2 Gemarkung Langdorf, bis Ende Erschließung, d. h. süd-westlicher Grundstücksgrenze der Flurnummer 318/2 Gemarkung Langdorf, auf einer Länge von 244 Meter, zur Ortsstraße abgestuft. Die Straßenbaulast obliegt weiterhin der Gemeinde Langdorf. Die Umstufung erfolgt zum 01.05.2024.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

5 Ringstraße Klaffermühlweg (Fl.Nr. 318/2): Widmung zur Ortsstraße

Sach- und Rechtslage:

Die Straße auf Fl.Nr. 318/2 Gemarkung Langdorf dient dem örtlichen Erschließungsverkehr der angrenzenden Wohnbebauung und befindet sich im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Entsprechend der Verkehrsbedeutung liegt gem. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG eine **Ortsstraße** vor. Die Straße wurde ordnungsgemäß hergestellt und ist benutzbar. Eigentümer des Straßenzuges ist die Gemeinde Langdorf, der auch die Straßenbaulast obliegt. Die Voraussetzungen für die Widmung sind erfüllt.

Beschluss:

Die nachfolgend näher bezeichnete Straße wird gemäß Art. 6 Abs. 1 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet:

Bezeichnung:	Klaffermühlweg
Fl.Nr.	318/2 Tfl. Gemarkung Langdorf
Anfangspunkt:	Abzweigung Klaffermühlweg, südwestliche Grundstücksgrenze, Fl.Nr. 318/2 Gemarkung Langdorf
Endpunkt:	Einmündung in Ortsstraße Klaffermühlweg, nordwestliche Grundstücksgrenze, Fl.Nr. 318/2 Gemarkung Langdorf
Länge:	0,146 km
Widmungsbeschränkung:	----
Straßenbaulastträger:	Gemeinde Langdorf

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

6 Bauhof: Asphaltierung der Außenanlagen

Sach- und Rechtslage:

Nach dem Neubau des Bauhofs sind noch die Außenanlagen fertig zu stellen. Die geschätzten Kosten hierfür liegen bei etwa 95.000 €.

Für die Asphaltierung wurde von der Firma Streicher ein entsprechendes Leistungsverzeichnis erstellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Asphaltierungsarbeiten für die Außenanlagen des Bauhofs auszuschreiben.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

7 Neuvergabe von Hausnummern im Ortsteil Schwarzach: Antrag, erneute Beratung

Sach- und Rechtslage:

Herr Thomas Lehmert aus Schwarzach hat einen Antrag auf Neuvergabe sinnvoller Hausnummern im Ortsteil Schwarzach eingereicht, da Paketdienste und auch Einsatzkräfte trotz Navigationssystemen Schwierigkeiten bei der Suche der richtigen Hausnummern (1/2, 1/3, 1/4, etc.) hätten. Besonders für die Rettungsdienste und Polizei ist eine eindeutige und fortlaufende Hausnummerierung eine sehr wertvolle Hilfe und vermeidet unnötig langes Suchen nach dem Einsatzort.

Derzeitige Sachlage:

Die Gemeinde Langdorf hat seit 1971 eine Satzung über die Benennung öffentlicher Straßen und die Hausnummerierung. Darin ist geregelt, dass die Gemeinde die Hausnummern festsetzt (§ 2) und **aus dringlichen Gründen eine Umnummerierung vornehmen kann (§ 5 Abs. 2)**. Zudem ist § 7 der Satzung geregelt, dass im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung das vom Gemeinderat bestimmte Nummernschild zu verwenden ist. Dieses ist 20 cm breit, 16 cm hoch, in blauer Farbe und mit weißer Schrift welche die Hausnummer und Straßennamen darstellt. Die Schilder werden von der Gemeinde beschafft und zum Selbstkostenpreis an die Grundstückseigentümer weiterverkauft. Derzeit vergibt die Gemeinde Hausnummern und die Anlieger erwerben die Schilder selber, wobei wohl keine Rücksicht auf die Vorgaben in der Satzung genommen wird. Dadurch gibt es wohl eine Vielzahl von verschiedenen Schildertypen. **Die kontinuierlich aufsteigende Fortführung der Hausnummern ist derzeit in den Ortsteilen Schwarzach, Außenried und Brandten nicht mehr gegeben.** Zudem gibt es noch viele Hausnummern mit dem Zusatz 1/2, 1/4, 3/4 etc. Straßennamen wurden nicht vergeben. Im Zuge von Neubauten ergeben sich in den genannten Ortsteilen bereits Probleme mit der Vergabe von fortlaufenden Hausnummern.

Rechtslage:

Die Gemeinde muss gemäß Art. 56 Abs. 2 der Gemeindeordnung für einen ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte und damit auch für eine rasche und zuverlässige Orientierung im Gemeindegebiet sorgen. Erreicht wird dies indem Straßen benannt und die Häuser mit fortschreitenden Hausnummern versehen werden. Damit ist ein Auffinden der Gebäude insbesondere für Rettungsdienst etc. und nun mittlerweile verstärkt für Paketdienste gewährleistet. Es handelt sich hierbei um eine gemeindliche Pflichtaufgabe.

Eine Überarbeitung des Hausnummernbestandes und Neuvergabe von Hausnummern und ggf. neuer Straßennamen wirft eine Reihe von Rechtsfragen auf.

Grundsätzlich erfolgt die Straßenbenennung und Hausnummernvergabe nur im öffentlichen Interesse, der ordnungsrechtlich motivierten Identifizierbarkeit und Unterscheidbarkeit der Straße sowie der gemeindlichen Darstellung nach außen. Es besteht kein Rechtsanspruch des einzelnen derart, dass eine einmal vergebene Straßenbezeichnung und Hausnummer für immer bestehen bleibt und unterfällt auch nicht Art 14 GG (Eigentumsgarantie). Sofern dem Anlieger Aufwendungen für das Ändern von Visitenkarten, Briefbögen, Werbeprospekten, Änderungen von Anschriften bei Versicherungen, Banken, Onlineshops, etc. entstehen, so stehen ihm regelmäßig keine Ersatzansprüche gegenüber der Gemeinde zu, insbesondere nicht nach den Grundsätzen enteignungsgleicher Eingriffe.

Die Vergabe von Straßennamen ist keine laufende Angelegenheit und damit durch den Gemeinderat zu beschließen. Die reine Neuvergabe von Hausnummern (z.B. bei Bauanträgen) ist als laufendes Geschäft der Verwaltung mit Zuständigkeit beim 1. Bürgermeister einzustufen.

Gemäß § 126 Abs. 3 BauGB sowie der bestehenden Satzung hat der Eigentümer das Anbringen von Hausnummernschilder zu dulden. Ein Rechtsmittel hat dieser nur insoweit, falls eine Willkür der Gemeinde vorliegen würde oder ein Straßename gegen gesetzliche Auflagen verstoßen würde (vgl. Aufsatz in KommP 12/2012). Art. 52 BayStrWG bildet in Zusammenhang mit der kommunalen Satzung die Rechtsgrundlage für die Vergabe von Straßennamen und

Hausnummern. **Die Einhaltung dieser Vorschriften unterliegt der allgemeinen Rechtsaufsicht durch das Landratsamt.**

Bei einer Neuvergabe von Hausnummern soll ein mögliches Fortschreiten und Verdichtung der Bebauung in den Ortsteilen berücksichtigt und entsprechende „freie Zwischennummern“ einkalkuliert werden.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 11.01.2024 den Antrag auf Neuvergabe der Hausnummern sowie die Vergabe zusätzlicher Straßennamen einstimmig abgelehnt. Gleichzeitig wurde aber die Verwaltung einstimmig beauftragt im Einzelfall nach Zustimmung der jeweiligen Eigentümer die Bruchzahlen durch Buchstaben zu ersetzen.

Insgesamt 24 Bewohner von Schwarzach haben im Februar 2024 einen neuen Antrag eingereicht, in dem die vorgeschlagene Änderung der Bruchzahlen in Buchstaben abgelehnt wird. Dies wird auch mit der Problematik einer Paketzustellung begründet, da wiederholt Pakete bei Nachbarn mit einer Hausnummer ohne Zusatz abgegeben werden. Weiterhin sollen die bisherigen vollen Hausnummern beibehalten werden und lediglich die Hausnummern mit Bruchzahlen noch eine freie volle Zahl als Hausnummer erhalten.

Dieses Ansinnen erscheint aus Sicht der Verwaltung nicht zweckmäßig. Eine Hausnummerierung mit ganzen Zahlen verstreut über einen Ortsteil ist sehr verwirrend. Nicht jeder Besucher wird über ein Navigationsgerät geführt, so dass ein Auffinden von Gebäuden erschwert wird wenn keine fortlaufende Hausnummernvergabe erfolgt. Insbesondere bei Dunkelheit und mangelhafter Anbringung der Hausnummern wird es zu Orientierungsschwierigkeiten kommen. Zudem führt die Vergabe einer Straßenbenennung von mehreren Ortsstraßen im Ortsteil zu einer besseren Lokalisierung von Anwesen. Bei der Vergabe eines Straßennamens kann dabei die Besonderheit des Ortsteils berücksichtigt werden, so dass anhand des Straßennamens sogleich der Ortsteil ersichtlich ist. Gemäß Bekanntmachung vom 3.12.1997 (AllMBI S. 901) wurde die Pflichtaufgabe einer geordneten Hausnummerierung dahingehend ergänzt, das auf die Festsetzung von Straßennamen in kleineren **Ortsteilen nur verzichtet werden kann**, wenn die Vergabe von Hausnummern alleine für sich eine **sichere Orientierung gewährleistet**. Bei baulichen Erweiterungen ist zu prüfen, ob vom einfachen Nummernsystem **zur Festsetzung von Straßennamen übergangen werden muss**.

Die Hausnummernvergabe erfolgt ausgehend von Ortskern nach außen wobei auf der rechten Straßenseite gerade Hausnummern vergeben werden und auf der linken Straßenseite ungerade Hausnummern. Bei einer künftigen Verdichtung der Bebauung können den Buchstaben als Zusatz verwendet werden.

Anhand einer kürzlich erfolgten Neuzuteilung einer Hausnummer ergaben sich wieder Probleme, da die „gewünschte Hausnummer“ nicht im Bereich der Ortslage war und eine „freie Hausnummer“ nicht dem Wunsch des Grundstückseigentümers entsprach. Ein Abwarten einer kompletten Neustrukturierung der Hausnummern verschärft die Lage weiter.

Beschluss 1:

Die Verwaltung wird beauftragt, Hausnummern mit Bruchteilsangaben neu zu vergeben. Dabei sollen ganze Hausnummern (ohne Buchstabenzusätze) vergeben werden.
Der Gemeinderatsbeschluss vom 11.01.2024 (Ifd.Nr. 10) wird insoweit abgeändert.

Abstimmungsergebnis: Ja 0 Nein 12

Der Antrag ist damit abgelehnt.

Beschluss 2:

Auf Antrag des Grundstückseigentümers können im gesamten Gemeindegebiet, nach Übereinkunft mit der Verwaltung, Hausnummern mit Bruchteilsangaben durch Buchstaben oder ganze Zahlen ersetzt werden.

Mit den aktuellen Antragstellern aus Schwarzach sollen in einer Versammlung Lösungsmöglichkeiten erörtert und festgelegt werden.
Der Gemeinderatsbeschluss vom 11.01.2024 (Ifd.Nr. 10) wird insoweit abgeändert.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

8 Haushalt 2024 mit Finanzplan: Erlass der Haushaltssatzung

Sach- und Rechtslage:

Der Entwurf des Haushaltsplans 2024 mit Stand vom 15.02.2024 wurde unter Berücksichtigung der Einnahmen und Ausgaben aus dem Vorjahr, sowie basierend auf dem Bedarf für die Jahre 2024 bis 2027 erstellt.

Der Verwaltungshaushalt umfasst nach dem vorliegenden Entwurf Einnahmen und Ausgaben in Höhe von **4.359.600 Euro**. Der Vermögenshaushalt umfasst Einnahmen und Ausgaben in Höhe von **3.329.700 Euro**. Das Gesamthaushaltsvolumen beträgt für 2024 **7.689.300 Euro** (+608.480 Euro im Vergleich zum Ansatz 2023). Die Hebesätze wurden nicht verändert.

Der Entwurf des Haushaltsplans 2024 wurde dem Hauptverwaltungsausschuss am 28.02.2024 zur Beratung vorgelegt. Dieser hat mit einem Stimmenverhältnis von 3 : 2 einen Empfehlungsbeschluss zum vorgelegten Haushaltsentwurf gefasst.

Zwischen dem Entwurf des Haushaltsplans vom 15.02.2024 und der jetzt vorliegenden Fassung vom 05.03.2024 haben sich folgende Veränderungen ergeben:

1. Eingang Stabi-Hilfe 2021 sowie Rückzahlungsforderung (+ 216.400 €)
2. Kreisumlage bleibt vorerst bei 48 % (- 20.000 €)

Durch die vermehrten Einnahmen und reduzierten Ausgaben kann eine Zuführung zum Vermögenshaushalt in Höhe von 168.700 € erfolgen. Damit ist die ordentliche Tilgung der Kredite in Höhe von 166.000 € gewährleistet.

Für die kommenden Jahre ist mit einer steigenden Kreisumlage zu rechnen, da der Finanzbedarf des Landkreises Regen (Bezirksumlage wird voraussichtlich steigen, Deckung Krankenhausdefizite, Investitionen in Schul- und Gesundheitsinfrastruktur) enorm ansteigt. Aufgrund des Anstiegs der gemeindlichen Umlagekraft ist damit zu rechnen, dass in den nächsten Jahren staatliche Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen, etc.) ggf. sogar sinken, während Umlagezahlungen steigen.

Im Vermögenshaushalt 2024 sind erneut Ausgaben für die Erweiterung der Kinderbetreuungseinrichtung (550.000 Euro), die Sanierung und Erweiterung des Wasserleitungsnetzes (630.000 Euro) und die Fertigstellung des Bauhof-Außengeländes (200.000 Euro) vorgesehen. Im Jahr 2024 können noch viele Maßnahmen angepackt werden, da das Haushaltsjahr 2023 sehr positiv verlaufen ist und sogar Geld der Allgemeinen Rücklage zugeführt werden konnte. Für 2024 ist daher erneut keine Kreditaufnahme vorgesehen, sodass sich der Schuldenstand zum Ende des Jahres der 1-Mio-Grenze nähern wird.

In der Rangfolge der Pro-Kopf-Verschuldung im Landkreis Regen liegt die Gemeinde Langdorf mit 624,45 €/EWO auf Rang 13 von 23 Gemeinden, wobei die Verschuldung der Gemeinden zwischen 0 € und 2.569 €/EWO liegt. Der Landkreisdurchschnitt liegt bei 904 €/EWO.

Nach jetzigem Stand ist im Jahr 2025 neben dem vollständigen Aufbrauchen der Allgemeinen Rücklage eine Kreditaufnahme notwendig, sodass weitere Investitionen künftig mit Augenmaß zu tätigen sind.

Im Herbst 2024 ist im Rahmen einer gesonderten Hebesatzsatzung der Hebesatz für die Grund- und Gewerbesteuer neu festzulegen. Nachdem die Grundsteuer zum 1.1. des Jahres festgesetzt wird, muss der Hebesatz noch im alten Jahr festgelegt werden. Wie sich der Hebesatz bei der

Grundsteuer entwickelt ist derzeit noch nicht absehbar. Generell wird von den Kommunalen Spitzenverbänden jedoch zur Vorsicht zu einer übereilten Reduzierung der Hebesätze geraten. Es ist davon auszugehen, dass sich erst nach 2 Jahren eine gewisse Stabilisierung bei der Grundsteuer einfindet und dann über eine Anpassung der Hebesätze entschieden werden soll.

Ergänzend wird auf den Vorbericht zum Haushaltsplan 2024 verwiesen.

Nachdem im Haushaltsjahr 2024 sowohl keine Kreditaufnahme als auch Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen sind, bedarf es voraussichtlich keiner Genehmigung des Haushalts 2024 samt Anlagen durch die Rechtsaufsicht.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt den vorliegenden Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 sowie die dazugehörige Finanzplanung und den Stellenplan.

Die Gemeinde Langdorf erlässt folgende Haushaltssatzung:

Haushaltssatzung

**der Gemeinde Langdorf
Landkreis Regen**

Vom

für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Langdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.359.600 €

und

Im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.329.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

wird auf..... 0 €
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt für das

Haushaltsjahr 2024 wird auf 0 €
festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 480 v.H.
- b) für die Grundstücke (B)..... 480 v.H.

2. Gewerbesteuer..... 380 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite (Art. 73 Abs. 2 GO) zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf..... 700.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung ist samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich und einsehbar im Rathaus der Gemeinde Langdorf, Zimmer Nummer 1.3 (Art. 65 GO).

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.
Langdorf, den

Gemeinde Langdorf

Michael Englam
1. Bürgermeister



Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

9 Haushaltskonsolidierungskonzept

Sach- und Rechtslage:

Der Gemeinde Langdorf wurde im Jahr 2023 Stabilisierungshilfe gewährt. Auch im Jahr 2024 soll erneut Stabilisierungshilfe der Säule 2 beantragt werden, sodass eine Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzepts notwendig ist.

Für das Haushaltskonsolidierungskonzept werden seitens der Gemeindeverwaltung folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

1. Anhebung der Krippen- und Kindergartengebühren auf Landkreisdurchschnitt
2. Einführung eines Spielgelds im Kindergarten Maria Magdalena
3. Einführung eines Kopiergelds an der Grundschule Langdorf
4. Einführung einer Zweitwohnungssteuer
5. Einsparung der Scan-Stelle in der Gemeindekasse

Durch diese Maßnahmen sollten sich jährlich Mehreinnahmen, bzw. Minderausgaben in Höhe von voraussichtlich 60.000 Euro erzielen lassen.

Die verschiedenen Konsolidierungsmöglichkeiten wurden im Hauptverwaltungsausschuss am 28.02.2024 diskutiert und vor allem die Einführung eines Spiel- bzw. Kopiergeldes kritisch gesehen. Ein Empfehlungsbeschluss wurde nicht gefasst.

Beschluss 1:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Haushaltskonsolidierungskonzept mit den bisherigen Maßnahmen fortzuschreiben und um die Maßnahme Einführung einer Zweitwohnungssteuer zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

Beschluss 2:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Haushaltskonsolidierungskonzept mit den bisherigen Maßnahmen fortzuschreiben und um die Maßnahme Anhebung der Krippen- und Kindergartengebühren auf Landkreisdurchschnitt zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 4

Beschluss 3:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Haushaltskonsolidierungskonzept mit den bisherigen Maßnahmen fortzuschreiben und um die Maßnahme Einführung eines Spielgelds im Kindergarten Maria Magdalena zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis: Ja 0 Nein 12

Der Beschlussvorschlag ist damit abgelehnt.

Beschluss 4:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Haushaltskonsolidierungskonzept mit den bisherigen Maßnahmen fortzuschreiben und um die Maßnahme Einführung eines Kopiergelds an der Grundschule Langdorf zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis: Ja 1 Nein 11

Der Beschlussvorschlag ist damit abgelehnt.

Beschluss 5:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Haushaltskonsolidierungskonzept mit den bisherigen Maßnahmen fortzuschreiben und um die Maßnahme Einsparung der Scan-Stelle in der Gemeindekasse zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 17.08.2021 hat die Regierung von Niederbayern im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat eine förmliche Anhörung der Gemeinde Langdorf zu einem möglichen Widerruf der Bewilligungsbescheide zur Gewährung von Stabilisierungshilfen für die Jahre 2015, 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 durchgeführt. Im betreffenden Zeitraum wurden der Gemeinde Langdorf Stabilisierungshilfen in Höhe von 2.140.000 Euro gewährt.

Voraussetzung für die Gewährung von Stabilisierungshilfen war das Vorliegen eines nachhaltigen Konsolidierungswillens. Dies betrifft insbesondere die Erhebung von kostendeckenden Gebühren bei der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, sowie bei sonstigen kostenrechnenden Einrichtungen. Die Gemeinde Langdorf wurde auf Erfordernis der Festsetzung kostendeckender Gebühren bei kostenrechnenden Einrichtungen u.a. in den Stabilisierungshilfebescheiden seit 2013 hingewiesen.

Im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung (Bericht vom 19.02.2020) wurde festgestellt, dass sich z.B. die Defizite in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in den Jahren 2012 bis 2018 auf etwa 1 Mio Euro beläuft. Im Bereich Bestattungswesen wurde eine Unterdeckung in diesem Zeitraum von circa 165.000 Euro festgestellt. Folglich wurde vom Finanzministerium festgehalten, dass mangels Erhebung kostendeckender Gebühren nicht alle Möglichkeiten zur Selbsthilfe ergriffen wurden. Das Vorliegen eines nachhaltigen Konsolidierungswillens für die Gewährung von Stabilisierungshilfe in diesen Jahren ist daher mehr als fraglich. Zudem lagen Verstöße gegen die in den Stabilisierungshilfebescheiden festgesetzten Auflagen vor. Insbesondere die kostendeckenden Gebühren in den Bereich Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Bestattungswesen wurden nicht wie gefordert zum 01.01.2018, sondern erst zum 01.01.2020 (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung), bzw. erst zum 01.01.2021 (Bestattungswesen) festgesetzt.

Die vom Finanzministerium erbetene Stellungnahme der Gemeinde Langdorf zum gesamten Sachverhalt wurde am 10.09.2021 übermittelt. Hierbei wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass die Festsetzung von kostendeckenden Gebühren in den Bereichen Wasser- und Abwasser insbesondere an einer nicht erfolgten, bzw. nicht auffindbaren Bekanntmachung zu im Dezember 2017 gefassten Bevorratungsbeschlüssen gescheitert ist. Zur Untermauerung des Konsolidierungswillens der Gemeinde Langdorf wurde darauf hingewiesen, dass sämtliche Beschlüsse des Gemeinderates erfolgten und auch die extern durchgeführte Kalkulation kostendeckende Gebühren ergab. Die Festsetzung zum 01.01.2018 scheiterte einzig an einer fehlenden Bekanntmachung.

Da vom Finanzministerium über Monate keine Rückmeldung erfolgte, fand am 12.01.2022 ein Termin mit der zuständigen Sachbearbeiterin und dem verantwortlichen Sachgebietsleiter im Ministerium in München statt. Bei diesem Vor-Ort-Termin wurden den Vertretern der Gemeinde Langdorf weitere offene Rückfragen ausgehändigt, die vor einer möglichen Entscheidung über eine Rückforderung beantwortet sein müssen. Dies betreffen die tatsächlichen Ergebnisse der Nachkalkulationen 2018 und 2019, eine Leistung der Kassenversicherung bzgl. der gescheiterten rückwirkenden Bekanntmachung, die Höhe der Gebührenunterdeckung in den Bereichen Wasser und Abwasser (inkl. Abschreibung und Verzinsung) für das Haushaltsjahr 2013 und die Höhe der entgangenen Grabnutzungsgebühren für die Jahre 2018, 2019 und 2020.

Mit Schreiben vom 10.02.2022 wurde dem Ministerium mitgeteilt, dass die Kassenversicherung die maximal mögliche Versicherungssumme in Höhe von 25.000 Euro zur Kompensation des Schadens aus der gescheiterten rückwirkenden Gebührenfestsetzung angeboten hat und das Gemeinderatsgremium dieses Erledigungsangebot angenommen hat. Weiterhin wurde mitgeteilt, dass die entgangenen Grabnutzungsgebühren für die Jahre 2018, 2019 und 2020 nach Schätzungen bei etwa 12.800 Euro liegen und eine Kompensation über die Kassenversicherung geprüft wird. Mit Schreiben vom 10.05.2022 wurde dem Finanzministerium mitgeteilt, dass auch für den „Schaden“ im Bereich des Bestattungswesens eine Teilkompensation erreicht werden konnte,

da die Gemeinde Langdorf ein entsprechendes Erledigungsangebot der Kassenversicherung in Höhe von 9.000 Euro angenommen hat. Zum Stand der Nachkalkulation für die Jahre 2018 und 2019 wurde dem Ministerium mitgeteilt, dass dieses Ergebnis erst mit erfolgter Neukalkulation der Wasser- und Abwassergebühren vorliegt. Für das Haushaltsjahr 2023 lagen in der Gemeindeverwaltung keine Unter- oder Überdeckungen in der Gemeindeverwaltung vor.

Nachdem im Sommer 2022 ersichtlich wurde, dass aufgrund de facto mangelhaft vorliegender Anlagennachweise eine Kalkulation der Verbrauchsgebühren zu diesem Zeitpunkt keinen Sinn macht, wurde die Neuerstellung von Anlagennachweisen an ein externes Fachbüro vergeben. Daraufhin wurde dem Finanzministerium mit Schreiben vom 16.09.2022 mitgeteilt, dass die Ergebnisse der Nachkalkulation 2018 und 2019, sowie die Bezifferung der Unterdeckung aus dem Jahr 2013 erst vorgelegt werden können, wenn die Anlagennachweise komplett neuerstellt wurden und die Gebührenkalkulation fertiggestellt wurde. Es wurde gebeten, eine Entscheidung über eine mögliche (Teil-)Rückforderung auch ohne diese Angaben zu treffen, da nach Auffassung der Gemeinde Langdorf diese offenen Rückfragen nicht ausschlaggebend für die Beurteilung des Konsolidierungswillens in den Jahren 2015 - 2020 sein können.

Mit E-Mail vom 19.02.2022 hat das Ministerium erneut Auskünfte über die Höhe der gebührenfähigen Unterdeckung in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung des Jahres 2013, das Ergebnis der Nachkalkulation für den Zeitraum 2018-2021, sowie den aktuellen Sachstand zur Leistung der Kassenversicherung für den der Gemeinde entstandenen Schaden aufgrund der Nichtfestsetzung kostendeckender Gebühren erbeten. Mit Schreiben vom 21.12.2022 wurde das Ministerium erneut darüber informiert, dass eine exakte Berechnung der Unterdeckungen in 2013 ohne Fertigstellung der Anlagennachweise nicht möglich ist und die Gemeinde höchstens Schätzungen treffen könne. Weiterhin wurde informiert, dass das Ergebnis der Nachkalkulation erst nach Fertigstellung der extern beauftragten Gebührenkalkulation vorgelegt werden kann. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass sich nach Ansicht der Gemeinde Langdorf am Schaden durch die nicht erfolgte Bekanntmachung keine Änderungen mehr ergeben können, da anderweitige durch die Einrichtung selbst entstandene Unter- oder Überdeckungen im Rahmen der Nachkalkulation ausgeglichen werden können. Ferner wurde auch mitgeteilt, dass dem Ministerium schon am 10.02.2022 über die Leistung der Kassenversicherung berichtet wurde.

Am 01.03.2023 fand im Finanzministerium in München mit zwei Sachbearbeitern und dem zuständigen Sachgebietsleiter ein weiteres Gespräch zur Erörterung des weiteren Vorgehens statt. Am 07.03.2023 fand ein Gespräch mit Staatsminister Füracker in München zur gesamten Thematik statt. Im Ergebnis ließ sich festhalten, dass das Finanzministerium von einer Teilrückforderung nicht abrücken wird.

Nach Fertigstellung der Anlagennachweise und Beschluss über die neue Gebührenkalkulation wurde mit Schreiben vom 31.08.2023 über die Ergebnisse der tatsächlichen Nachkalkulationen für 2018 und 2019 informiert. Weiterhin konnten nun auch die Höhen der Unterdeckungen im Jahr 2013 genannt werden, da nun auch kalkulatorische Kosten der jeweiligen Einrichtungen vorlagen.

Durch die gescheiterte rückwirkende Festsetzung von kostendeckenden Wasser- und Abwassergebühren zum 01.01.2018 entstand demnach der Gemeinde Langdorf ein finanzieller Schaden in Höhe von 274.374,59 Euro. Im Jahr 2013 wurden zudem im Bereich der Wasserversorgung und im Bereich der Abwasserbeseitigungen ein Defizit in Höhe von 84.130,24 Euro verzeichnet.

Da vom Ministerium über Monate erneut keine Reaktion erfolgte, wurde mit Schreiben vom 26.01.2024 um Auskunft zum aktuellen Sachstand erbeten. Am 20.02.2024 wurde der Gemeinde Langdorf der Bescheid der Regierung von Niederbayern zur Teilrückforderung der Stabilisierungshilfe in Höhe von 333.505 Euro zugestellt. Der ursprüngliche angedachte Rückzahlungsbetrag konnte somit um 1.806.495 Euro reduziert werden.

Eine Anfrage beim Bayerischen Gemeindetag hat ergeben, dass es bayernweit bisher sehr wenige vergleichbare Fälle gibt. Einschätzungen zum Erfolg einer Klage gegen den Freistaat Bayern können daher nicht gegeben werden.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat nimmt den Bescheid über die Rückforderung der gewährten Stabilisierungshilfe 2019 vom 14.02.2024 vollumfänglich zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

Beschluss 2:

Der Gemeinderat beschließt als Rechtsmittel gegen den Bescheid über die Rückforderung der gewährten Stabilisierungshilfe 2019 Klage beim Bay. Verwaltungsgericht zu erheben.

Abstimmungsergebnis: Ja 0 Nein 12

11 Bericht des 1. Bürgermeisters

Der 1. Bgm. Engramm informierte den Gemeinderat über folgende Themen:

- INTERREG-Förderprojekt Aussichtsturm Schöneck: Auf Bitten der tschechischen Partner Einreichung doch erst im August, da die bearbeitenden Stellen auf der tschechischen Seite noch stärker eingebunden werden sollen; runder Tisch im April
- Gründungen einer Energiegesellschaft des Landkreises: Informationen in gemeinsamer Gemeinderatssitzung am 28.03.2024 und Beschlussfassung am 15. April
- Waldmannweg wurde 2017 abgerechnet
- Stabilisierungshilfen 2018, 2020, 2021, 2023 noch nicht in verbleibende Zuwendungen umgewandelt; Anfrage ans Ministerium – Antwort wird nachgereicht
- Wasserrechtsverfahren Einleitungsstelle Oberflächenwasser Schöneck: Entscheidung steht immer noch aus; Straßengraben ist mittlerweile extrem ausgeschwemmt und wird daher mit Schrotten aufgefüllt (Gegendruck + Durchlässigkeit Wasser)
- Abrechnung Friedhofsgebühren: Richtigstellung zum Thema „zusätzliche Urnen“ im Erdgrab; Fehler, der von Verwaltung korrigiert wird

12 Anfragen

GR Fischer fragte an, wo das derzeit im Straßengraben beim Hotel zur Post fließende Wasser herkomme.

beantwortet: aufgrund der Baumaßnahmen im Hotel zur Post werde die Quelle für den Badeweiher derzeit in den Straßengraben abgeleitet.

GR Kölbl fragte an, ob der Gemeinderat eine Aufstellung der gewidmeten Wege und Straßen erhalten könne.

beantwortet: man könne eine Liste mit den im Straßenbestandsverzeichnis enthaltenen Daten erstellen und dem Gemeinderat aushändigen.

GR Ernst fragte an, wann die Außenanlagen bei der ausgelagerten Kindergartengruppe in der Grundschule fertig gestellt werden.

beantwortet: vom Bauhof sei die Fertigstellung nach den Osterferien eingeplant; sollte noch kurzfristig beispielsweise die Firma Galabau Dannerbauer Zeit haben, könnte die Fertigstellung in Zusammenarbeit mit dem Bauhof bereits früher erfolgen.

GR Schiller fragte an, wohin das Wasser aus dem Badeweiher beim Hotel zur Post fließe.

beantwortet: das Wasser werde vermutlich in den Kanal eingeleitet.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Michael Englam um 22:15 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Michael Englam
Erster Bürgermeister

Andreas Hoidn
Schriftführung